



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

Hinweise

1. Mit dem Inkrafttreten dieser 2. Änderung wird der BBP Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße", soweit er durch deren räumlichen Geltungsbereich überlagert wird, außer Kraft gesetzt.
2. Das Plangebiet liegt vollständig im Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone II. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße", bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Bramsche, den 27.03.1998

Der Bürgermeister



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 30.10.1997 die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.01.1998 ortsüblich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche - Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Bramsche, den 02.03.1998

Fachbereichsleiter

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 30.10.1997 dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.01.1998 ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 12.01.1998 bis 13.02.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bramsche, den 27.03.1998

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bramsche hat die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.03.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung geschlossen.

Bramsche, den 27.03.1998

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB angezeigt worden. Der Landkreis Osnabrück hat gegen die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße", bestehend aus der Planzeichnung, keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bramsche, 26.05.1999
 Bürgermeister

Die Erteilung der Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" ist gemäß § 12 BauGB am 15.04.1999 im Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" ist damit am 15.04.1999 rechtsverbindlich geworden. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44 "Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße" für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Bramsche, den 26.05.1999
 Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 17.04.2000
 Der Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den
 Der Bürgermeister

stadt
bramsche

URSCHRIFT

**2. Änderung zum
Bebauungsplan Nr. 44**

Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße

Übersichtskarte M. 1: 5.000

STADTENTWICKLUNG, BAU UND UMWELT		STADT BRAMSCH	
2. Änderung zum		BEBAUUNGSPLAN NR.: 44	
Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße			
Bearbeitet	Brake	Geländetyp	
Gezeichnet	Brake		
Maßstab	1 : 1000		
Datum	02.03.1998		

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte: Bramsche, Flur 2, 27.04.099/1998
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.01.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 14.04.1998
Katasteramt Osnabrück
 (Unterschrift)

